Neue Vorlage zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Neue Vorlage zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Das FG Hamburg[1] hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der vollständige Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen über 50 % i. S. des § 8c Satz 2 KStG a. F. (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG n. F.) verfassungswidrig ist, wovon das vorlegende Finanzgericht überzeugt ist. Im Hinblick auf die jüngste Entscheidung vom 29.3.2017 des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des teilweisen Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 % i. S. des § 8c Satz 1 KStG a. F. (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG n. F.)[2] erwarten wir, dass auch der Verlustübergang für Anteilsübertragungen über 50 % nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Praxishinweis
1. Zur Erinnerung: Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen.
2. Das BVerfG hat bislang keine Aussage dazu getroffen, ob § 8d KStG den verfassungswidrigen Zustand beseitigt.
3. Unsere Mitteilung erfolgt aufgrund einer aktuellen Pressemitteilung des FG Hamburg vom 30.8.2017. Die genaue Begründung des FG Hamburg liegt noch nicht vor.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 FG Hamburg, Beschluss v. 29.8.2017 2 K 245/17.
2 BVerfG, Beschluss v. 29.3.2017 2 BvL 6/11, BFH/NV 2017 S. 1006, BerP 2017 S. 484.